



FACTSHEET WIDERRUFS- BUTTON

MÄRZ 2026

TCI RECHTSANWÄLTE

TCI ist ein Verbund selbstständiger Rechtsanwaltskanzleien in Berlin, Mainz und München mit insgesamt 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die über langjährige Berufserfahrung und Branchenkenntnis verfügen.

Unter uns sind Fachanwälte für Informations-technologierecht, für gewerblichen Rechts-schutz, für Urheber- und Medienrecht, für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht.

Einleitung

Im Online-Handel mit Verbrauchern gilt grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht. Auf europäischer Ebene wurde dies bereits 1997 eingeführt und seit dem stetig weiter entwickelt.

Die letzte umfassende Reform des Widerrufsrechts erfolgte im Jahr 2014 mit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie.

Nun stehen erneut umfangreiche Änderungen an: Der Gesetzgeber verlangt die Zurverfügungstellung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei online geschlossenen Fernabsatzverträgen. Der Begriff "Widerrufsbutton" hat sich bereits jetzt für diese Funktion etabliert, obwohl kein Button zwangsläufig notwendig ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat die europäischen Vorgaben bereits in nationales Recht umgesetzt, sie gelten ab **Freitag, 19. Juni 2026**.

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat den nachfolgenden neuen §356a BGB in das Gesetz eingefügt.

§ 356a

Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit "Vertrag widerrufen" oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

(2) Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:

1. den Namen des Verbrauchers,
2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf zu übermitteln ist.

(3) Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung nach Absatz 2 sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

(5) Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn er die Widerrufserklärung nach Absatz 3 vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt hat.

Was sind die Voraussetzungen?

Fernabsatzverträge

Die neue Pflicht findet ausschließlich bei Fernabsatzverträgen Anwendung. Erfasst sind also zunächst nur Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Dies bedeutet, dass Verträge, die im Ladengeschäft oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, nicht dazu zählen.

Online-Benutzeroberfläche

Allerdings werden auch nicht alle Fernabsatzverträge erfasst. Die neue Pflicht gilt nur für solche Verträge, die über eine "Online-Benutzeroberfläche" geschlossen werden.

Darunter fallen alle Fernabsatzverträge, die über Online-Shops (also klassisch über eine Webseite), Apps oder auch Online-Plattformen geschlossen werden.

Nicht erfasst sind Fernabsatzverträge, die am Telefon geschlossen werden.

Ob Verträge, die per WhatsApp oder E-Mail geschlossen werden, erfasst sind, ist aktuell noch unklar. Vieles spricht aber dafür.

Nur im Verbrauchergeschäft

Die Regelungen über Fernabsatzverträge gelten nur bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Dies gilt auch für die neue Pflicht zur Bereitstellung der elektronischen Widerrufsfunktion.

In reinen B2B-Shops muss die Funktion also nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bereitstellung der elektronischen Widerrufsfunktion

Wer als Unternehmer die Möglichkeit bietet, online Fernabsatzverträge zu schließen, muss die elektronische Widerrufsfunktion bereitstellen.

Diese Funktion muss gut lesbar mit den Worten „**Vertrag widerrufen**“ beschriftet sein.

Der Begriff der “Funktion” ist im Gesetz nicht näher definiert. Es kann also eine Verlinkung sein, es kann ein Button oder eine Schaltfläche sein, bei dessen bzw. deren Betätigung ein Script ausgeführt wird oder ähnliches.

Die Worte “**Vertrag widerrufen**” sind dabei das Regelbeispiel im Gesetz.

Möglich ist auch eine andere gleichbedeutende eindeutige Formulierung.

Hiervon ist aber abzuraten. Es besteht das erhebliche Risiko, dass eine selbstgewählte Formulierung als nicht gleichbedeutend oder eindeutig angesehen wird.

Wo, wann und wie ist die Funktion zur Verfügung zu stellen?

leicht zugänglich

Unter leichter Zugänglichkeit ist zu verstehen, dass der Verbraucher die Funktion ohne Weiteres auffinden kann. Die Funktion darf beispielsweise nicht erst hinter einer Login-Schranke “versteckt” sein.

Die Widerrufsfunktion muss auf jeder (Unter-)Seite des Online-Shops zu finden sein. Unzureichend wäre es, wenn die Funktion nur auf der Startseite zu finden ist.

hervorgehoben

Außerdem ist die Widerrufsfunktion hervorgehoben zu platzieren.

Wird die Funktion etwa in den Footer integriert, muss sie sich deutlich von den Links zu Impressum, AGB, Datenschutz und Widerrufsbelehrung abheben. Entweder durch farbliche Gestaltung oder als Button.

Während der Zeit der Widerrufsfrist ständig verfügbar

Das Gesetz verpflichtet dazu, die elektronische Widerrufsfunktion "**während der Zeit der Widerrufsfrist**" ständig verfügbar zu halten. Das kann man so lesen, dass die Funktion nur während der individuellen Widerrufsfrist des jeweiligen Verbrauchers angezeigt werden darf.

Dies wäre allerdings unmöglich zu erfüllen: Im Moment des Aufrufens der Webseite kann der Verbraucher noch nicht identifiziert werden. Außerdem kann man auch den konkreten Lauf der Widerrufsfrist nicht wissen, da diese von der Lieferung der Ware abhängt.

Der deutsche Gesetzgeber meint in der Gesetzesbegründung, dass eine dauerhafte, pauschale Zurverfügungstellung der Widerrufsfunktion möglich sei.

Das Problem dabei: Die Widerrufsfunktion hat ihre Grundlage in einer EU-Richtlinie. Der deutsche Gesetzgeber hat keine Kompetenz, das europäische Recht auszulegen.

Diese hat nur der EuGH. Es wäre wünschenswert, dass eine dauerhafte Zurverfügungstellung ausreichend ist, also ohne Berücksichtigung der individuellen Widerrufsfrist zu dem jeweiligen Vertrag.

Wir sehen es ebenso wie die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung. Die Widerrufsfunktion sollte pauschal, also dauerhaft, bereitgestellt werden.

Abschließend kann dies allerdings noch nicht beurteilt werden.

Wie muss sich der Verbraucher identifizieren?

Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:

1. den Namen des Verbrauchers,
2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.

In der Praxis wird dies wohl so gelöst werden, dass sich bei einem Klick "Vertrag widerrufen" eine Seite öffnet, auf der der Verbraucher sich und den zu widerrufenden Vertrag identifizieren kann.

Dort werden sich dann Freitextfelder finden, in die der Verbraucher seinen Namen eintragen kann, ein weiteres für die Identifizierung des Vertrages und ein weiteres zur Angabe eines elektronischen Kommunikationsmittels, wie z.B. einer E-Mail-Adresse.

Wie konkret der Verbraucher den Vertrag bzw. Teil des Vertrages angeben muss, den er widerrufen will, lässt das Gesetz offen. Es darf wohl verlangt werden, dass der Verbraucher die Bestellnummer oder Rechnungsnummer angeben muss. Will er nur einzelne Teile aus einer Bestellung widerrufen, muss er diese genauer bezeichnen, etwa durch Eingabe der Artikelnummer.

Hat der Verbraucher etwa 2 weiße T-Shirts (gleiche Größe, gleiche Marke, unterschiedliches Modell), 3 unterschiedliche Größen der gleichen Hose, 1 blaue Hose einer anderen Marke und 1 rote Hose bestellt, dürfte es wohl ausreichen, wenn er in das Feld "rote Hose" schreibt. Dann ist klar, welchen Teil er widerrufen möchte.

Will er aber nur ein weißes T-Shirt behalten und/oder nur eine blaue Hose, dann muss er die übrigen Waren, die er zurücksenden möchte, sehr genau beschreiben, damit sein Widerruf eindeutig und damit wirksam ist.

Ist der Widerruf nicht eindeutig, kann er auch nicht als wirksam ausgeübt angesehen werden.

Darf man den Kunden auf sein Kundenkonto verweisen?

Bereits heute bieten viele Unternehmen ihren Kunden die Möglichkeit anzugeben, dass sie bestimmte Artikel zurücksenden möchten. Diese Funktionen sind in aller Regel sehr einfach ausgestaltet und die Verbraucher sind daran gewöhnt.

Die elektronische Widerrufsfunktion darf dabei aber nicht so ausgestaltet sein, dass der Kunde verpflichtet wird, sich in sein Kundenkonto einzuloggen.

Klickt der Kunde auf "Vertrag widerrufen" und landet auf dem Formular, könnte man ihm dort **zusätzlich** die Möglichkeit bieten, sich in sein Kundenkonto einzuloggen, damit er die Artikel zur Rücksendung einfach anklicken kann und diese nicht umständlich in einem Freitextfeld beschreiben muss.

Wichtig: Auch wenn man im Kundenkonto einfache und kundenfreundliche Rücksende anbietet, müssen die weiteren Vorgaben des Gesetzes erfüllt werden. Es muss dann also z.B. im Kundenkonto ein Button, der mit "**Widerruf bestätigen**" beschriftet ist, eingefügt werden. Bietet man im Kundenkonto solche einfachen Möglichkeiten zusätzlich zur gesetzlichen Widerrufsfunktion an, dann ist man diesbezüglich in der Gestaltung frei.

Angabe eines elektronischen Kommunikationsmittels

Der Verbraucher muss auch ein "elektronisches Kommunikationsmittel" angeben. An dieses muss der Unternehmer dann eine Eingangsbestätigung senden. In aller Regel wird dies eine E-Mail-Adresse sein.

Der deutsche Gesetzgeber meint aber, dem Verbraucher steht bei der Angabe dieses Kommunikationsmittels ein absolutes Wahlrecht zu und der Unternehmer darf beim Versand der Eingangsbestätigung nicht von den Angaben des Verbrauchers abweichen.

Wenn diese Auffassung des Gesetzgebers stimmen würde, dürfte der Verbraucher irgendeinen Messenger-Dienst eintragen und der Unternehmer müsste diesen für den Versand der Eingangsbestätigung verwenden.

Der Gesetzgeber meint, dass dieses Wahlrecht aus der EU-Richtlinie stamme.

Es sollte zulässig sein, dem Verbraucher eine Auswahl an verschiedenen Kommunikationsmitteln zur Auswahl zu stellen oder lediglich die zu akzeptieren, von denen der Unternehmer aktiv kommuniziert, dass er diese selbst nutzt.

Wenn man z.B. einen Kundenservice via WhatsApp anbietet, dann muss man auch WhatsApp im Rahmen der Widerrufsfunktion akzeptieren. Dann sind die Systeme so programmieren, dass die Eingangsbestätigung auch per WhatsApp versendet werden kann.

Auch an dieser Stelle muss man auf eine Klärung durch die Rechtsprechung warten.

Widerruf bestätigen

Sobald der Verbraucher all diese Informationen bereitgestellt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und diese Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln.

Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „**Widerruf bestätigen**“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Auch an dieser Stelle ist es ratsam, die gesetzliche Beispielformulierung zu verwenden.

Eingangsbestätigung

Hat der Verbraucher auf “Widerruf bestätigen” geklickt, muss der Unternehmer ihm **unverzüglich** eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zusenden.

Beispiele sind: E-Mails oder auch Messenger-Nachrichten, sofern diese dauerhaft gespeichert bleiben.

Für diesen Versand muss das vom Verbraucher angegebene elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.

Diese Eingangsbestätigung muss die Angaben enthalten, die der Verbraucher auf der Abfrage-Seite getätigt hat (also den Namen, Angaben zum Vertrag sowie das elektronische Kommunikationsmittel), sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs des Widerrufs.

Auf keinen Fall sollte der Widerruf bestätigt werden!

Es sollte also auf Formulierungen wie “Hiermit bestätigen wir Ihren Widerruf” oder “Danke für Ihren Widerruf” verzichtet werden. In solche oder ähnliche Erklärungen könnte man hineinlesen, dass Sie den Widerruf akzeptieren, auch wenn dem Verbraucher im Einzelfall gar kein Widerruf zusteht.

Neue Widerrufsbelehrung erforderlich

Mit der Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion wird auch die Widerrufsbelehrung angepasst. Innerhalb der Belehrung muss auf die Bereitstellung und Platzierung der neuen Widerrufsfunktion hingewiesen werden.

Auf das Muster-Widerrufsformular und die Pflicht, dieses dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, hat die elektronische Widerrufsfunktion KEINEN Einfluss.

Die neue Muster-Widerrufsbelehrung aus dem Gesetz sieht inkl. der Gestaltungshinweise wie folgt aus:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag [1].

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ([2]) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. [3]

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. [4]

[5]

[6]

Gestaltungshinweise zum gesetzlichen Muster

Zu diesem gesetzlichen Muster gibt der Gesetzgeber Gestaltungshinweise, damit Unternehmer das Muster korrekt ausfüllen und einsetzen können.

[1] Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;
- b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“

[2] Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.

[3] Wenn Sie dazu verpflichtet sind, eine Funktion bereitzustellen, mit der der Verbraucher den online geschlossenen Vertrag widerrufen kann, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter ... [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“ Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite ... [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“

[4] Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Falle des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“

Gestaltungshinweise zum gesetzlichen Muster

[5] Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:

a) Fügen Sie ein:

- „Wir holen die Waren ab.“ oder
- “Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.”

b) fügen Sie ein:

- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
- „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
- Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder, wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
- Wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und

c) fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“

[6] Im Falle eines Vertrags, der die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme zum Gegenstand hat, fügen Sie Folgendes ein:

„Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Erstellung der Belehrung

Mit dem neuen Gesetz wurden die Gestaltungshinweise 3 und 6 geändert. Dabei ist für Unternehmen, die Waren verkaufen, lediglich die Änderung von Gestaltungshinweis 3 interessant.

Aus diesem gesetzlichen Muster sollten alle Unternehmer ihre Widerrufsbelehrung erstellen, da dann eine gesetzliche Vermutung greift, dass der Verbraucher korrekt über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

Aus der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung lassen sich weit mehr als 100 unterschiedliche Widerrufsbelehrungen erstellen. Daher muss man sich die individuellen Gegebenheiten in jedem Shop ansehen und das gesetzliche Muster entsprechend anpassen.

Was droht bei Verstößen?

Wer die elektronische Widerrufsfunktion nicht bereitstellt, obwohl er hierzu verpflichtet ist, kann den Verbraucher auch nicht mehr korrekt über das Widerrufsrecht belehren, sodass sich die Widerrufsfrist auf ein Jahr und 14 Tage verlängert.

Ob auch Fehler bei der Bereitstellung zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist führen, hängt vom konkreten Fehler ab. Ist die Funktion nicht hervorgehoben oder wird keine Eingangsbestätigung verschickt, führt dies nicht zu einer verlängerten Frist.

Daneben drohen bei Verstößen gegen die neuen Pflichten Abmahnungen von Mitbewerbern, Verbraucherzentralen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden.

Das Gesetz sieht darüber hinaus auch Bußgelder vor, wenn es sich um einen weitverbreiteten Verstoß (z.B. ein Verstoß, der sich in mindestens 2 anderen Mitgliedsstaaten als dem Staat, in dem der Unternehmer sitzt, auswirkt) oder um einen Verstoß mit Union-Dimension (Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann) handelt.

Fazit

Mit der neuen elektronischen Widerrufsfunktion will der Gesetzgeber erreichen, dass Verbraucher Verträge ebenso leicht widerrufen können wie online Verträge geschlossen werden - sozusagen mit einem Klick.

Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit, über die der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausüben kann. Daher darf man die Funktion bereits vor dem 19. Juni 2026 zur Verfügung stellen.

Wenn man auch die Widerrufsbelehrung bereits vor dem Stichtag anpasst, sollte man bedenken, dass für den Zeitraum bis zu Stichtag die gesetzliche Vermutung nicht mehr greift, dass die Belehrung korrekt ist.

Die zu programmierenden Prozesse, die hinter der elektronischen Widerrufsfunktion stecken, sind äußerst komplex. Die Umsetzung sollte daher frühzeitig in der IT eingeplant werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei den notwendigen Anpassungen im Shop. Sprechen Sie uns gerne an.

Der Autor



Martin Rätze ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei TCI Rechtsanwälte, Mainz.

Martin ist seit über 18 Jahren auf das E-Commerce-Recht spezialisiert und beschäftigt sich mit allen Rechtsfragen rund um Webseiten. Er publiziert regelmäßig in juristischen Fachzeitschriften zum Thema Widerrufsrecht und auch zum Widerrufsbutton.

Nach seinem Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts war er unter anderem lange Zeit als Legal Counsel bei Trusted Shops tätig.

Kontakt: mraetze@tcilaw.com



Dieses Dokument stellt ein Begleitdokument zu einem durchgeführten Webinar dar. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über die Umsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion geben.

IMPRESSUM

TCI Rechtsanwälte Partnerschaft Schmidt mbB

Isaac-Fulda-Allee 5
55124 Mainz
Tel.: +49 (0) 6131 / 302 90 46-0
Fax.: +49 (0) 6131 / 302 90 46-6
mainz(at)tcilaw.de
Umsatzsteuer-ID: DE262679603

Geschäftsführer: Rechtsanwalt Stephan Schmidt

Vertretungsberechtigt sind jeweils einzeln die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Stephan Schmidt, Stephan Breckheimer, Sabine Brumme, Dr. Olaf Griebenow und Christian Welkenbach.

Die Partnerschaft ist eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Koblenz, PR-Nr. 20091

Stephan Schmidt, Stephan Breckheimer, Dr. Olaf Griebenow, Christian Welkenbach und Helena Golla sind Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, Rheinstr. 24, D-56068 Koblenz

Sabine Brumme ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, D-60322 Frankfurt

Es gelten folgende berufsrechtliche Regelungen:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
BORA Berufsordnung für Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
Berufsrechtliche Ergänzungen zum Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG)
Alle Texte sind über die Website der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abrufbar.

Versicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der TCI Rechtsanwälte Partnerschaft Schmidt mbB besteht bei der Zurich Insurance plc NfD, 53287 Bonn. Versichert sind insbesondere Tätigkeiten in Deutschland im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit deutschem Recht.

Schlichtung

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.